



Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenverfassung und
des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten**

Art. 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. Mai 1969 (ABI. Nr. 3 S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 3. Mai 2011 (ABI. S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der Verfassung

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehörten oder ausgetreten waren, wird durch Kirchengesetz geregelt.“
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die in § 12 genannten Voraussetzungen für sich anzunehmen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landeskirchenrat hat die Beschlussunfähigkeit des Gemeindekirchenrates festzustellen, wenn vor Ablauf der Wahlzeit so viele Älteste aus dem Gemeindekirchenrat ausgeschieden sind, dass die Zahl der Ältesten die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Anzahl von Ältesten beträgt, die für die Wahlzeit des Gemeindekirchenrates zu bestellen ist. Die Feststellung des Landeskirchenrates ist dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen. Dieser kündigt die Feststellung innerhalb einer Frist von drei Wochen im Gottesdienst der Kirchengemeinde ab. Die wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.“

e) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Wird kein Einspruch eingelegt oder bestätigt die Kirchenleitung die Feststellung des Landeskirchenrates, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche die Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. Als Bevollmächtigte können auch der Pfarrer sowie Mitglieder des bisherigen Gemeindekirchenrates bestellt werden. Soweit die Wahlzeit nach der Bestellung der Bevollmächtigten länger als 18 Monate andauert, haben die Bevollmächtigten unverzüglich die Wahl eines neuen Gemeindekirchenrates in Gang zu setzen.“

4. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird er Mitglied des Landeskirchenrates, so muss er vom Kreisoberpfarramt zurücktreten.“

5. § 40 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sie wählt die Stellvertreter der Synoden für die Landessynode;“.

6. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wählbar sind dieselben Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind, am Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich bereit erklären, das in § 46 vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.“

7. § 46 Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Präsidium besteht aus dem Präses und zwei Beisitzern als seine Stellvertreter. Der Präses soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken stehen. Ein Mitglied des Präsidiums ist Pfarrer. Für die Beisitzer werden personengebundene Stellvertreter gewählt. Einer von diesen muss Pfarrer sein. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode einen neuen personengebundenen Stellvertreter.“

b) Es wird ein neuer § 54 Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Sind sowohl das Mitglied des Präsidiums als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert, wählt die Landessynode für den Zeitraum der Verhinderung einen Interimsvertreter.“

9. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die zwei von der Landessynode gewählten Mitglieder der Kirchenleitung wählt die Landessynode in geheimer Abstimmung personengebundene Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode in geheimer Abstimmung einen neuen personengebundenen Stellvertreter.“

10. § 59 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als vorläufig. Sie unterliegen jedoch bereits den Rechtsmittelbedingungen. Die Kirchenleitung hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung die getroffene Entscheidung vorzutragen und Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. Stimmt die Landessynode zu, wird die Verordnung endgültig oder gilt der Beschluss als Entscheidung der Landessynode. Andernfalls wird der Beschluss der Kirchenleitung außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Verordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt.“

11. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeskirchenrat ist eine geschwisterliche Leitung in der Tradition der Bekennenden Kirche.“

12. In § 39 Absatz 2 Buchstabe g, § 44 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 2, § 53 Absatz 2, § 55 Absatz 1 und 2, § 59 Absatz 4 wird das Wort „Synode“ jeweils durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat wird gebeten, den Wortlaut der Kirchenverfassung in der ab 1. Juni 2016 geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt neu bekannt zu machen.

Art. 2

Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 5), zuletzt geändert durch Art. 2 des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2008 (ABl. 2009 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Ältesten können nur solche wahlberechtigte Gemeindeglieder bestellt werden, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gewillt sind, das in § 12 der Verfassung aufgeführte Gelöbnis abzulegen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird Buchstabe a, Buchstabe c wird Buchstabe b, Buchstabe d wird Buchstabe c.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In § 38 Absatz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

b) In § 38 Absatz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Bei einer nach § 11 Absatz 6 der Verfassung durchzuführenden Wahl sind die Regelungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bevollmächtigten haben die Befugnisse des Gemeindekirchenrates. Der Landeskirchenrat bestimmt einen alsbaldigen Wahltermin und nimmt die Aufgaben des Landeswahlleiters wahr.“

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode